



Gegenstand: Bauvorhaben: **Neubau einer Wohnhausanlage (GK-3) mit 12 WE und Mülleinhausung**
Grundstück Nr. **112/1 (EZ 525)**
KG **48016 St. Aegidi**

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die Innviertler Gemeinn. Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft,

hat basierend auf die am 19. April 2022 abgehaltenen Bauverhandlung die Einreichunterlagen angepasst und erneut um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Firma Innviertler Gemeinn. Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft, Riedauer Straße 28, 4910 Ried im Innkreis vom 18.06.2019 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene **Bauvorhaben Neubau einer Wohnhausanlage (GK-3) mit 12 WE und Mülleinhausung auf dem Grundstück Nr. 112/1 (EZ 525) KG 48016 St. Aegidi** angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 die mit einem Lokalausweis an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Montag, den 20. Juni 2022, um 08:30 Uhr

auf dem Grundstück Nr. 112/1, KG 48016 St. Aegidi, anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:



Klaus Paminger

Diese Verständigung ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

2. sowie weiters an

Bauwerber u. Grundeigentümer sowie Planverfasser:

Innviertler Gemeinn. Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft, Riedauer Straße 28, 4910 Ried im Innkreis

Bezirksbauamt Ried im Innkreis, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Bausachverständigen